

V c
4549





h. 34 = 139

Vc
4549

Der

Römischen Kayser- auch

zu Hungarn und Böhheim

Königlichen Majestät/

unser aller gnädigsten Herrn/ etc.

MANDAT und EDICT,

die EXECUTION

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

des zu Münster und Osnabrück
getroffenen

Friedens- Schlusses
betreffend.

Dat. Wien/ den 7. Novembr. 1648.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





WIR FRIEDRICH der Dritte
von Gottes Gnaden / erwählter Rö-
mischer Kaysler / zu allenzeiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn und
Böhmen / Dalmatien / Croation / und Slavontien /
rc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und
Würtemberg / Graff zu Tyrol / rc. Entbieten al-
len und ieden Churfürsten Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen /
Herren / Rittersn / Knechten / Land-Vögten /
Hauptleuten / Bisdomhen / Vögten / Pflegern /
Verwesern / Ambleuten / Landrichtern / Schult-
haisßen / Bürgermeistern / Richtern / Räten /
Bürgern / Gemeinden / auch allen unsern Gene-
ralen / Hohen und Niedern Befelchshabern /
und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / und
sonst allen andern Unsern und des Reichs Un-
terthanen und Getrewen / was Würden / Stan-
des oder Wesens die seind / Unser Freundschaft /
Gnad und alles Guts : und fügen **EE: ZZ: AA:**
und Euch zu wissen : Nachdem die zwischē Un-
sern / und beeder conföderirten Kronen / so wol
Francreich / als Schweden gevollmächtigte Ge-
sandten zu Münster und Osnabrück angestellte /
nun ein geraume zeit gewehrte Friedenshandlung /
mit zuthun und beliebung Unserer und des H.
Reichs darzu absonderlich bernffener Chur-
Fürsten und Stände / dermal einist zum ende ge-
bracht / und der Fried mit erstbesagten beeden
Kronen / am vier und zwanzigsten / nächst abge-
wichenen Monats Octobris / gänzlich geschlos-
sen / unterschrieben / und folgenden Tags zu män-
niglichen Wissenschaft publicirt worden : Und
dann in diesem Friedensschluß unter anderm

auch außdrücklich versehen / daß / so bald das In-
strumentum Pacis von allerseits Gevollmäch-
tigten Gesandten unterschrieben und besiglet
seyn werde / alle Feindthätigkeiten eingestellt /
und was in diesem Friedens-Schluß verglichen
worden / beederseits stracks vollzogen / und zu
Werck gesetzt werden solle. Und daß Wir zu
solchem End von obhabenden Kayslerl. Ampts
wegen / offene Edicta und Patenten ins Reich
publiciren / und allen denen / welche vermög dieser
Abhandlung und Vergleichung etwas wieder
abzutreten / zu erstatten / oder zu laisten schuldig
und verbunden seynd / solchem ohne Aufsucht
und Schaden verglichener massen / innerhalb
der von dem geschlossenen Frieden an : biß zu
Einbringung der Ratification bestimmter Zeit
nachzukommen / und zumahlen auch denen auß-
schreibenden Fürsten und Kräis-Obristen ernst-
lich befehlen wolten / daß Sie auff ansuchen de-
ren / welchen etwas abzutreten / der verglichenen
Executions-Ordnung / und diesen Abhandlung-
en gemäs / eines jedwedern Restitution beför-
dern und vollbringē / mit diesem fernern anhang /
wellen Sie / die außschreibende Fürsten und
Kräis-Obristen in ihrer selbst eignen Sach und
Restitution die Execution zu führen / für unfä-
hig gehalten werden / daß auf solchen fall / so wol
auch / wann dieselbe sich dieser Commission zu
unterfangen verweigerten / die nächst angelegene
Kräis-ausschreibende Fürsten oder Kräis-
Obristen / auch in ndern Kräisen dieser Execu-
tion auff begehren der Restituendorum sich
unternehmen / und solche werckstellig machen
soltten : Da auch temands auß denen Restitu-
endis hierzu Unsere Kayslerlichen Commissa-
rien

ren zu gebrauchen / der Nothdurfft zu seyn
erachten würde (welches dann eines jeden
willkühr anheim gestellet wird) daß ihnen solche
ohne auffenthalt verwilligt und ertheilet wer-
den / auff welchen fall dann / und damit die
würcklichkeit dessen/was also verabschiedet wor-
den/desto weniger verhindert werde/so wol denē
Abtretenden/als denen/welchen etwas abzutre-
ten ist/zugelassen seyn solle/ gleich nach beschlos-
senem und unterschriebenem Frieden/beederseits
zween oder drey Commissarios zu benennen/
auff denen Wir einen von dem restituendo, und
den andern von dem restituente benannten/
doch in gleicher anzahl von beederley Religionen
erwöhlen/ und denselben befehlen sollen / alles/
was dieser Vergleich mit sich bringt ohne verzug
zu vollziehen; Da aber derjenige Theil/so etwas
abzutreten zu erstatten/oder zu leisten schuldig/
in benennung solcher Commissarien sammtig er-
scheinen sollte/das Wir alsdann außden von dem
restituendo benannten Commissarien einen
erkiesen/ den andern aber Unsers gefallens / je-
doch mit obbedeuter gleicher anzahl von beeder-
ley Religionen beordnen / und denselben aller
wiedrigen exceptionen und einreden ungehin-
dert / die execution vorzunehmen anbefehlen
woltten. Und Wir nun alles und jedes / was in
denen mit Vorwissen/Einrathen und Belieben
E. C. H. A. und Euer zu diesem allgemeinen
Convent abgeordneter Rätthe / Botschafften
und Gesandten/zwischen Unsers und obgedach-
ter beeder Kronen Bevollmächtigten vergliche-
nen/unterschrieben und publicirten Instrumen-
tis Pacis begriffen/zur rettung des höchstbedran-
gten Vaterlands auß diesem langwierigen und
verderblichen Kriegswesen / und Verhütung
weiteren Christen- Bluts Vergießung Unsers
Orts angenommen/approbirt/und diesem Frie-
densschluß zu folg/ alsbald nach empfang des-
selben und unter heutigem dato allen Unsers

Generals-Personen und hohen Befelchshaber
gnädigst anbefohlen / sich nicht allein aller wei-
terer Feindthätigkeiten gegen der Conföderir-
ten Kronen Waffnen (wann sich anderst dieselbe
eines gleichmässigen bezeugen) hinfüro zu ent-
halten/sondern auch dem jenigen / was die Exe-
cutions-Ordnung mit sich bringt/und Sie dar-
ben wegen Loslassung der Gefangenen/Abführ-
Berleg- und Verpflegung der im Feld gegen ein-
ander stehender Völcker / auch nach beschehener
Auswechselung allerseits Ratificationen be-
dingten Abtretung der besetzten Plätze und Fe-
stungen/in Krafft der ihnen bereits zugeschickter
Bollmacht zu thun und zu exequiren haben/un-
verzüglich und gehorsamst nachzukommen/auch
im übrigen Unsers obhabenden Kaysersl. Ampts
wegen dahin zu sehen/daß alles/was oberstan-
dener massen dieser Friedens-Schluß mit sich
bringt/dem klaren inhalt nach/und in der darin
zu einbring- und auswechselung allerseits Rati-
ficationen / benennter Zeit vollzogen werde.

Hierumben so gebieten Wir allen und jeden
Churfürsten/Fürsten/ Geist- und Weltlichen/
Prälaten/Graffen/Freyen / Herren/ Rittern/
Knechtē/Landmarschalcken/Landshauptleuten/
Landvögtrē Pflegern/Verwesern/ Amptleuten/
Landrichtern/Schultheissen / Bürgermeistern/
Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden / und
sonst allen und jeden/welche/vermög dieses Frie-
dens/und dessen gemeiner oder auch einiger son-
derbarer regul oder verordnung etwas wider ab-
zutreten/zuerstatē/zugeben/zuthun/oder zu lei-
sten schuldig seyn/sie seyen Geist- oder Weltlichē
Standes/hiemit freund- gnädig- und ernstlich /
daß sie alsbald nach verkündig- un vernehmung
dieses Unsers Kaysersl. Edicts (dessen beglaubrē
Abschriften Wir nicht geringere Krafft als dem
Original selbstem gegeben haben wollen) und auf
des beschwerten Theils gebürendes anmelden/
ohne außflucht oder vorwendung einiger in der
Amnistia

Unvergleichener general. oder special. Ver-
wahrung und clausula salvatoria, oder einig-
anderer Exception/ alles un' jedes/ was sie/ krafft
dieses Vergleichs/ zu restituiren/ abzutreten/ zu
geben/ zu thun/ oder zu leisten schuldig seynd/ oh-
ne auffenthalt und schaden/ noch vor außgang
vorberührter/ zu einbring- und außwechslung
allerseits Ratificationen/ angefertigter Zeit/ un-
weigerlich restituiren/ abtreten/ geben/ thun und
leisten/ allermassen mehrbedeuter unterschrie-
ben- und publicirter Friedensschluß/ seines auß-
gedruckten klaren Inhalts ausweist/ und weiter
mit sich bringt. Und befehlen solchem nach
hiemit zugleich allen und ieden ausschreibenden
Fürsten und Kräts-Obristen gnädigst und ernst-
lich/ geben ihnen auch/ als durch mehrbemeldten
Friedenschluß absonderlich verordneten Exe-
cutorn Unser Kaysersl. Vollmacht und Gewalt/
daß Sie/ oder diejenige/ welche von Uns auff
einer oder der andern Parthey anruffung und
bequemung obgehörter massen absonderlich ver-
ordnet seyn werden/ allen denen/ welchen diß
orts etwas zu restituiren ist/ der verglichenen
Executions-Ordnung zu folg/ zu demjenigen/
vorzu sie in krafft dieses Friedensschlusses be-
fugt/ für sich selbst/ oder durch ihre Subdelegir-
ten unweigerlich verhelffen/ und sich daran in
keinerley weis noch weg hindern lass. v. Wir
versehen Uns auch hierbey gnädigst/ wann einer
oder der ander auß ihnen den Kräts-Außschreib-
enden Fürsten oder Kräts-Obristen selbst/ icht-
was zu restituiren/ oder der selbst auch seines Orts
etwas zu leisten schuldig ist/ Er werde sich in sei-
ner eignen Sache der Execution zu enthalten/
und auff solchen fall/ oder da er etwa sonst auß
erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Com-
mission zu unterfangen bedenkens hätte/ den
nächstgeessenen außschreibenden Fürsten oder
Kräts-Obristen/ auch außser des Kräises/ auff

desjenigen Anhalten/ so restituirt solle werden/
solche zu sühnen/ nicht zu widerseyn lassen:
Solte aber ein oder anderer Stand des Reichs/
oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu lei-
sten schuldig/ sich dieser Unserer Verordnung in
einige weg widersetzen/ oder derselben kein genü-
gen thun wollen; So sollen alsdann mehrbe-
sagte Kräts außschreibende Fürsten und Kräts-
Obristen/ oder derselben Subdelegirte/ neben de-
nen von Uns darzu verordneten Commissariis
aller Eured ungehindert/ dem Restituendo viel-
erwehntem Friedensschluß zu folg/ zu dem seini-
gen unverlängt zu verhelffen/ und sich diß orts
nicht allein der nechsten Besatzungen/ sondern
auch/ nach belieben/ ihrer eignen/ oder des be-
schwerten theils Kräfte/ wider die Ungehör-
same zu gebrauchen/ befugt seyn: Zu welchem
ende dann allen Unsern Hohen und Niedern
Befehlshabern/ Commendanten/ und Besat-
zungen hiemit gnädigst anbefohlen wird/ daß
sie an denen Orten wo dergleichen Execution zu
führen und zu verrichten/ solche ihres theils nicht
allein verhindern/ sondern viel mehr denē hierzu
verordneten Commissariis auf begehren assistir-
ren sollen; Darnach sich ein ieder zu richten/ und
vor denen in mehrbesagtem Friedensschluß ver-
ordneten Straffen zu hüten wissen wird/ das
meynen Wir ernstlich. Geben in unserer Stadt
Wien/ den siebenden Novembr. Anno Sechze-
hen hundert acht und vierzig/ Unserer Reiche/
des Römischen im zwölfften/ des Hungarischen
im drey und zwanzigsten/ und des Böheimischen
im ein und zwanzigsten.

Ferdinand.

Ur.

Ferdinand Graff Rhurk.

Wilhelm Schröder mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæs.

Majestatis proprium.

227 4579

L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Brandenburg/Culmbach/Matthæus Wesembeck Churfürst Brandenb. Geheimer Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Brandenburg/Dnoltzbach / Johan Fromholdt Churfürst. Brandenb. geheimer Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Cell/ Heinrich Langenbeck Geheimer Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Grupenhagen Jacob Lampadius JC.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Wolfenbüttel Chrsostomus Cöler D. Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Calenberg Jacob Lampadius JC. Geheimer Rath und pro Cancellarius.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin/ proprio & tutorio nomine des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Güstrow/ Abraham Käyser D. geheimer Rath.

L.S. Im Namen des H. Churfürsten von Brandenburg/ als Herzogs in Pommern zu Stettin/ Matthæus Wesembeck geheimer Rath.

L.S. Im Namen des H. Churfürsten von Brandenburg / als Herzogs in Pommern zu Wolgast/ Joh. Fromholdt Geheimer Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Würtemberg/ Johan Conrad Varnbüller / Geheimer Rath.

L.S. Im Namen der Frau Landgräffin von Hessen-Cassel Wittribin Adolph Wilhelm von Crosteg/ Geheimer Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt Johann Jacob Wolff von Zodenwart/ Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von Baden-Durlach Johann Georg von Merckelbach/ Rath.

L.S. Im Namen des Herrn Marggraffen von

BadenBadē Joh. Jacob Datt' in Dleffenau

L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Cassen Lauenburg David Glorinius D.

L.S. Im Namen des Herrn Herzogs von Würtemberg / als Graffen zu Mompelgard/ Johann Conrad Varnbüller.

L.S. Im Namen der Herren Graffen und Freyherrn der Wetterauischen Banck/ Matthæus Wesembeck/ der auch droben.

L.S. Im Namen der Herren Graffen und Freyherrn der Fränckischen Banck / Johann Conrad Varnbüller.

L.S. Im Namen der Stadt Straßburg dero Rath und Advocat Marcus Otto U. J. D. wie auch im Namen der Stadt Spener/ Weissenburg am Rhein und Landau.

L.S. Im Namen der Stadt Regensburg/ Johann Jacob Wolff von Zodenwart / Rath und Syndicus.

L.S. Im Namen der Stadt Lübeck/ David Glorinius/ derselben Syndicus: wie auch im Namen der Städte Goslar und Nordhausen.

L.S. Im Namen der Stadt Nürnberg/ Ludwig Christoph Kress von Kressenstein, derselben Rathsherr: wie auch von wegen der Städte Wunsheim und Schweinfurt.

L.S. Im Namen der Freyen Reichs-Städte Hagenau/ Colmar / Schlettstad/ Oberenheim Reifersberg/ Münster in S. Gregorithal / Rosheim und Tübingheim Johann Balthasar Schneider/ der Stadt Colmar Syndic, un der Stadt H. Creutz Praefectus.

L.S. Im Namen der Stadt Blm Marcus Otto D. auch Er im Namen der Stadt Stengen/ Hoff und Bopffingen.

L.S. Im Namen der freyen Reichs-Stadt Dortmunden Georg Kumpshoff Syndicus.

L.S. Im Namen der freyen des Reichs Städte Eßlingen/ Neutlingē/ Schwäb. Hall/ Heilbronn/ Lindau am Bodensee/ Remptē/ Weissenburg im Nordgau/ und Wimpffen/ Valentin Heider D.

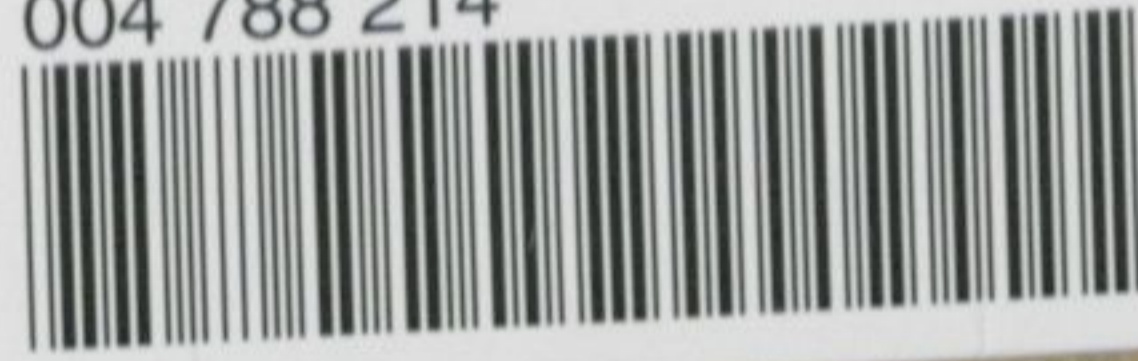
E N D E

Dleffenau
s von Cas
s D.
s von Wü
elgard/Jo
n und Frey
k/ Matthæ
n und Frey
/ Johann
sburg dero
tto U. J. D.
t Spener/
idau.
sburg/ Jo
part / Kath
David Glo
auch im Ne
ordhausen.
erg/ Ludw
in, der selbst
ber Städte
hs. Städte
d/ Oberen
S. Gregori
im Johann
adt Colmar
Præfectus.
Marcus Dt
stadt Sten
chs. Stadt
Synodus.
chs Städte
Hall/ Heil
nptē/ Weis
pffen/ Ba
N D E.

ULB Halle

3

004 788 214





h. 24^a = 139

Römischen

zu Hungar

Königliche

unserer allergn

MANDAT

EXEC

zu Münster

Frieden

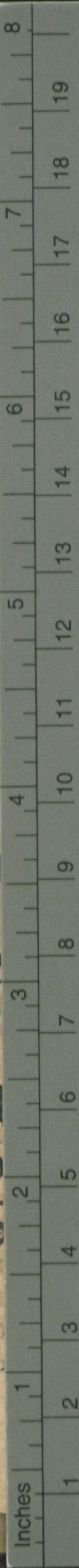
Dar. Wien/

V c
4549

uch

T,
THECA
VIANA

BIBLIOTHEK
LE
GE



TIFFEN® Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

